

# Examensreport

Termin November 2013<sup>1</sup>

**Eine systematische Analyse der Klausuren  
im bayerischen Assessorexamen**

Ein Service Ihres Hemmer  
**Assessorkurs**-Teams

**Juristisches Repetitorium  
hemmer**

# Examensreport / Termin November 2014<sup>1</sup>

## A. Zivilrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Wie meist in den letzten Jahren ein Übergewicht der Anwaltsklausuren gegenüber den Richterklausuren, diesmal ein Drei-zu-zwei-Verhältnis, und von den beiden Urteilen wie immer nur eines mit Tatbestand.
- ✓ Comeback des Erbscheinverfahrens, erstmals seit Inkrafttreten des FamFG! Dies auch gleich mit einer materiell anspruchsvollen Klausur zum typisch bayerischen Examensklassiker des gemeinschaftlichen Ehegattentestaments, die u.E. eine tiefgehende Vorbereitung erforderte („Grundzüge des Erbrechts“?), bei entsprechendem Training aber gut machbar war.
- ✓ Zum dritten Mal hintereinander keine Familienrechts-Klausur!
- ✓ Dank gleich zweier Zwangsvollstreckungsklausuren eine für Bayern atypisch hohe Quote an ZPO-Problemen (u.E. insgesamt ca. 25-30 %) gegenüber dem das bayerische Assessorexamen dominierenden materiellen Recht. Und in der zweiten Klausur ging es prozessual auch sehr anspruchsvoll zur Sache (u.a. § 767 ZPO analog). Ansonsten aber wie üblich: Der Schwierigkeitsgrad des materiellen Rechts überwog den der Verfahrensfragen weit!
- ✓ Die aktuelle – wenn auch nicht allerneueste – Rechtsprechung spielte gleich in mehreren Klausuren eine Rolle, war allerdings nicht so bedeutend wie in vielen anderen Terminen der letzten Jahre.

### ■ Klausur Nr. 1:

**Formale Aufgabenstellung:** Fertigung eines Urteils; dabei aber Tatbestand, Rubrum, Vollstreckbarkeitsentscheidung und Streitwertfestsetzung erlassen.

**Prozessuale Fragen:** Vollstreckungsgegenklage gemäß §§ 767 I, 795, 797 ZPO gegen eine notarielle Urkunde i.S.d. § 794 I Nr. 5 ZPO – Zuständigkeit gemäß §§ 797 V, 802 ZPO – keine Präklusion nach § 767 II ZPO wegen Sonderregel des § 797 IV ZPO – Teilerkenntnis (§ 307 ZPO) des Beklagten und Prüfung von § 93 ZPO, Prozessfähigkeit trotz Betreuung.

**Materiell-rechtliche Probleme:** Prüfung der Wirksamkeit des Vertrags wegen Betreuung (kein Vortrag für Einwilligungsvorbehalt gemäß § 1903 BGB oder Fall der §§ 104 ff BGB). Hilfsweise Aufrechnung mit Anspruch auf Kostenersatz wegen einer Beseitigung (angeblicher) Mängel: Kaufvertrag über GmbH-Anteile an einem Unternehmen, das u.a. Hallen auf einem Firmengrundstück hat (eigentlich Rechtskauf) – Gewährleistung: Anwendbarkeit der Sachmängelgewährleistungsvorschriften der §§ 434 ff BGB bei Kauf aller GmbH-Anteile (Unternehmenskauf in Form des share deal), wenn GmbH-Eigentum Mängel aufweist (Pal. § 453, RN 7) – Unzureichende Wärmedämmung von Hallen als möglicher Sachmangel, undichte Hallendecken als weiterer Mangel – Voraussetzungen der Arglist des Verkäufers (hier hinsichtlich undichter Hallen) – Selbstvornahme der Mängelbeseitigung ohne Fristsetzung: Prüfung der Entbehrlichkeit gemäß § 281 II BGB (Unzumutbarkeit wegen Arglist), Nichtanwendbarkeit von § 326 II 2 BGB oder G.o.A bzw. § 812 I BGB. – Anwendbarkeit der c.i.c. (§§ 280 I, 241 II, 311 II BGB) in Konkurrenz zum Gewährleistungsrecht (BGH: nur bei Arglist) und Anspruchsumfang (negatives Interesse).

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Die Vollstreckungsgegenklage war – wie jedes Jahr – Thema der letzten Unterrichtseinheit mit Klausur Nr. 1107 unmittelbar vor diesem Examen! Dabei ging unser zweistufiges didaktisches Konzept wieder einmal voll auf: Während es in der Klausur selbst um einen anderen Titel ging, haben wir im systematischen Teil des Kurses gerade auch alle Besonderheiten

dieser Klageart beim Angriff auf eine notarielle Urkunde – nicht zuletzt den schwierig formulierten § 797 V ZPO – ausführlich behandelt. Dass wir kaufrechtliche Gewährleistung – v.a. auch die Mangelselbstbeseitigung (diese auch bei den anderen Vertragsarten) – nicht nur ausführlich im Intensivkurs Materielles Zivilrecht behandeln, sondern in mehreren Klausuren jährlich, versteht sich von selbst.

### ■ ■ Klausur Nr. 2:

**Formale Aufgabenstellung:** vollständiges Urteil ohne Streitwertbeschluss.

**Probleme der Klausur:** Klage mit vier Sachanträgen: Erstens eine Vollstreckungsgegenklage gemäß §§ 767 I, 795 ZPO gegen einen Prozessvergleich, gestützt auf Erfüllung durch Zahlung (§ 362 I BGB), dabei Detailproblem, ob Erfüllung auch dann eintritt, wenn die Überweisung auf ein anderes Konto als das im Vergleich angegebene erfolgt (nach BGH regelmäßig nicht, vgl. Pal. § 362, RN 9), Prüfung einer Ausnahme gemäß § 242 BGB wegen Umbuchungsbereitschaft der Bank, Hilfsweise Stützung des Klageantrags auf Aufrechnung gemäß §§ 387, 388 BGB mit einem etwaigen Rückforderungsanspruch (§ 812 I BGB). – Zweitens eine Klage auf Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung dieses Vergleichs (§ 371 BGB analog; vgl. ThP § 767, RN 6). ⇒ Prüfung der im Detail etwas umstrittenen Begründetheitsvoraussetzungen (Rechtskraft von § 767 ZPO nötig oder Klagehäufung möglich?). – Drittens eine Gestaltungsklage sui generis analog § 767 ZPO (durch Auslegung [nur!] für Fachleute als solche erkennbar, da Wortlaut des Klageantrags wie § 767 ZPO selbst!) mit dem Ziel des Vorbringens *formeller* Mängel des angegriffenen *Titels* (Unterschied zur direkten Anwendung, vgl. etwa ThP § 767, RN 6), nicht aber für Vorbringen von etwaigen Verfahrensfehlern (hier § 811 ZPO, evtl. § 809 ZPO) des Vollstreckungsverfahrens selbst (⇒ Abgrenzung zu § 766 ZPO). Konkret: § 767 ZPO einschlägig gegen ein zunächst ergangenes Versäumnisurteil, das durch einen später geschlossenen Prozessvergleich im selben Rechtsstreit *von selbst* wirkungs-

<sup>1</sup> Hinweis: Diese Zusammenstellung soll *nicht* als Sammlung von Musterlösungen angesehen werden (solche sehen bei Hemmer ganz anders aus!). Vielmehr soll diese Übersicht Sie zur besseren Orientierung in Ihrer Examensvorbereitung darüber informieren, welche *Themen* im Examen gestellt wurden, welche *Trends* und Schwerpunkte daraus erkennbar sind, welche (teilweise gigantischen) Unterschiede in Schwierigkeitsgrad und Umfang zwischen den Klausuren bestehen (u.a.).

los wurde (⇒ fehlende Vollstreckungsfähigkeit als Begründung der Klage analog § 767 ZPO, vgl. BGH, Beschluss vom 23. August 2007; Az. VII ZB 115/06). – Viertens ein Zahlungsantrag gegen den Vollstreckungsgläubiger wegen einer Sachbeschädigung durch den Gerichtsvollzieher an einer gepfändeten Sache: Prüfung von §§ 280 I BGB (nachwirkende Schutzpflichten des früheren Vertrags bzw. Zwangsvollstreckung als gesetzliches Schuldverhältnis) bzw. § 823 I BGB sowie Prüfung einer Stellung des Gerichtsvollziehers als etwaiger Erfüllungsgehilfe oder gar Verrichtungsgehilfe (nur öffentlich-rechtliche Beziehung; vgl. ThP § 753, RN 14). Wohl nur hilfsweise: Anwendbarkeit von § 811 Nr. 5 ZPO, wenn der Ehegatte das Kfz für den Beruf benötigt (ThP § 811, RN 18; BGH, Beschluss vom 28. Januar 2010, Az. VII ZB 16/09 = Life & Law 2010, 448); Nichtanwendbarkeit von § 811 Nr. 5 ZPO auf Grabstein (ThP § 811, RN 37).

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** *Volltreffer!* Gestaltungsklage sui generis analog § 767 ZPO, wer schüttelt das so einfach aus dem Ärmel? Wir hatten es in Klausur Nr. 1107 unmittelbar vor diesem Examen eingebaut und dabei auch die verschiedenen Anwendungsfälle – u.a. natürlich genau den Anwendungsfall dieser Examensklausur (durch Vergleich „erledigtes“ VU) – im systematischen Teil dieser Unterrichtseinheit besprochen. Auch die in dieser Klausur relevanten Streitfragen um den Anwendungsbereich der Klage auf Herausgabe des Titels (§ 371 BGB analog) – wohl auch nicht gerade jedermanns Grundlagewissen! – wurde von uns dort behandelt.

### ■ ■ ■ Klausur Nr. 3:

**Formale Aufgabenstellung:** Gutachten zu Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels (hier Beschwerde gemäß §§ 58 ff FamFG) gegen einen Beschluss des Nachlassgerichts im Erbscheinsverfahren.

**Materiell-rechtliche Probleme:** Kollision von vier (möglichen) Testamenten – Formgültigkeit eines gemeinschaftlichen Testaments gemäß §§ 2265, 2267 BGB trotz mehrjährigen Abstands der Erklärungen der Erblasser (vgl. OLG München, Beschluss vom 1. Dezember 2011; Az.: 31 Wx 249/10 = Life & Law 2012, 416) – Prüfung der Wechselbezüglichkeit einer Schlusserbeneinsetzung eines Vereins gemäß §§ 2270 II, 2271 II BGB: hier mögliches Nahestehen i.S.d. § 2270 II 2. Alt. allenfalls (sehr hohe Anforderungen) bezüglich des insoweit irrelevanten *länger lebenden* Erblassers mit der Folge der insoweit unbegrenzten Anwendbarkeit der §§ 2254 ff BGB – keine Unwirksamkeit eines späteren Einzeltestaments bei nur Zweifeln an der Testierfähigkeit (Feststellungslast) – Formanforderungen des § 2247 BGB bezüglich zweier weiterer Urkunden (zum einen nicht unterschriebener handschriftlicher Nachtrag auf bloßer Kopie, zum anderen unterschriebene handschriftliche Pauschalerklärung „Kopie = Original“ nach kopierten Detailangaben) – fehlender Testierwille bei einer handschriftlichen brieflichen Erklärung – gleich zweimal (davon einmal wohl nur hilfsweise): Abgrenzung Vermächtnis zur Erbinsetzung auf Bruchteil mit Teilungsanordnung (vgl. u.a. § 2087 BGB) und weitere Details der Auslegung (Erstreckung der Verfügung [Erbinsetzung] auf später erst überraschend erworbene Vermögensteile).

**Prozessuale Probleme:** Grundfragen der Beschwerde gemäß §§ 58 ff FamFG mit dem hier einzigen Ziel des Angriffs auf einen fremden Erbschein (kein eigener gewünscht), dabei Entscheidung des Nachlassgerichts nach § 352 II 2 FamFG, die wegen tatsächlicher Erbscheinerteilung inzwischen aber überholt ist (⇒ § 352 III FamFG, § 2361 BGB) – Ablauf der Beschwerdefrist des § 63 I, III 1 FamFG trotz fehlender Rechtsbehelfsbelehrung, da § 39 FamFG keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Zustellung gemäß §§ 352 II 1, 41 I 2 FamFG ist (BGH NJW 2012, 453) – Wiedereinsetzung gemäß §§ 17 ff FamFG, da fehlende Rechtsbehelfsbelehrung tatsächlich *ursächlich* für Fristversäumung war – ggf. hilfsweise: mangels materieller Rechtskraft des Erbscheins erneuter Einziehungsantrag (§ 2361 BGB) möglich – funktionelle Zuständigkeit des Rechtspflegers.

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** *Treffer!* Das Erbrecht spielt bei Hemmer aufgrund seiner bayerntypisch *extrem großen* Examensbedeutung auch eine sehr große Rolle. Neben drei bis vier Klausuren im wöchentlichen Kurs und der Behandlung im Intensivkurs, wo all diese Klausurprobleme enthalten sind, werden auch im Kurs-Upgrade „Anwalt Intensiv“ jährlich fünf bis sechs (!) Erbrechtssklausuren angeboten. Das Erbscheinsverfahren wird einmal jährlich als Hauptthema im systematischen Teil des Kurses behandelt, zuletzt in der Unterrichtseinheit von JRH-Klausur Nr. 1071. Ausnahmslos alle verfahrensrechtlichen Probleme dieser Klausur, inklusive der BGH-Entscheidung zur Rechtsbehelfsbelehrung, wurden dort im systematischen Teil behandelt! Im Kurs-Upgrade „Anwalt Intensiv“ konnten die Teilnehmer nur wenige Wochen vor diesem Examen in Klausur Nr. 40 fast dieselbe Aufgabenstellung (Anwaltsgutachten zwecks Angriff auf einen Beschluss des NachIG mit Fristablauf gemäß § 63 FamFG) trainieren! Um die Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist (§§ 63, 39, 17 II FamFG) und gleichzeitige Veränderung des Beschwerdeziels wegen § 352 III FamFG ging es dort in Klausur Nr. 18. Um den Examensklassiker des gemeinschaftlichen Testaments gemäß §§ 2265 ff BGB ging es in JRH-Klausur Nr. 1071. Auf die – für uns erkennbar wichtige – OLG-Entscheidung zur stufenweisen Errichtung wurde in deren Lösung eigens hingewiesen und diese war v.a. zentrales Einstiegsproblem von Klausur Nr. 29 im „Anwalt Intensiv“. Die (begrenzte) Reichweite der Wechselbezüglichkeit gemäß §§ 2270, 2271 BGB ist „Dauerbrenner“ in unseren Klausuren, so zuletzt etwa in JRH-Klausur Nr. 1096 (September 2013) und in Klausur Nr. 29 des „Anwalt Intensiv“.

### ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 4:

**Formale Aufgabenstellung:** Kautelarklausur in der Variante Mandantenschreiben zu Fragen einer Unternehmensgründung (Reiseveranstalter) und Ausarbeitung von Muster-AGB für die Verträge mit den Kunden („Reisebedingungen“).

**Probleme des Falles:** Teil 1 (Gesellschaftsrecht): Prüfung der passenden Gesellschaftsart mit dem Ziel einer Haftungsbegrenzung beider Gesellschafter bei Angabe weiterer Wünsche: keine GmbH & Co. KG (weil nur eine einzige Gründung gewünscht), keine Aktiengesellschaft, keine Limited (nur deutsches Recht gewollt). ⇒ Wegen Quasiabschaffung der früher möglichen „GbR mit beschränkter Haftung“ (= Beschränkung der Vertretungsmacht im Gesellschaftsvertrag) durch den BGH (vgl. BGHZ 142, 315; 146, 341; Pal. § 714, RN 18) also letztlich GmbH-Gründung! Weiter: Prüfung von Risiken bei Geschäftsbeginn vor Handelsregistereintragung der Gesellschaft (⇒ Haftungsregeln in der Vor-GmbH); Mitspracherechte der Mutter als Gesellschafterin ohne Erteilung von Vertretungsmacht (Alleingeschäftsführerstellung der Mandantin), Aufbringung der gesetzlichen Mindesteinlage, dabei v.a. Bewertung von Sacheinlagen, Regeln der korrekten Firmierung, Kaufmannseigenschaft.

**Teil 2:** AGB- und Vertragskontrolle eines Reisevertrages, mit derzeit insgesamt 12 Klauseln: unzutreffende Angabe des Zustandekommens des Vertrags in Alt-AGB („Buchung“ noch nicht als Vertragsschluss, sondern nur als Angebot; vgl. Pal. § 651a, RN 2), Schriftformklausel in AGB (§ 309 Nr. 13 BGB, Umfang des Grundsatzes vom Vorrang der individualabrede, § 305b BGB) – Fälligkeit des Reisepreises (Verstoß gegen § 651k IV BGB, zwingend gemäß § 651m BGB) – Überprüfung eines Änderungsvorbehalts hinsichtlich Reisedetails (Verstoß gegen § 308 Nr. 4 BGB) und Reisepreis (ebenfalls von § 308 Nr. 4 BGB erfasst, zusätzlicher Verstoß gegen § 651a V BGB) – Verstoß einer Umbuchungsklausel gegen § 308 Nr. 4 BGB (BGHZ 119, 169; Pal. § 307, RN 125) – Voraussetzungen des Eintritts eines Dritten (§ 651b BGB) – Prüfung von Kündigungs- oder Rücktrittsrechten des Veranstalters bei Pflichtverletzungen des Reisenden (Pal. § 651a, RN 7) – Grenzen des § 308 Nr. 3 BGB für Rücktrittsvorbehalt – Kündigung wegen höherer Gewalt (Prüfung von §§ 651j, 651m BGB) – (evidente) Unwirksamkeit des Ausschlusses der Mängelhaftung

(§§ 651c ff, 651m BGB) – unwirksame Gerichtsstandbestimmung (§ 38 ZPO). Prüfung von nötigen bzw. sinnvollen Alternativen und Ergänzungen zum Entwurf: z.B. (!) Beschränkung der Haftung (§ 651h BGB; vgl. Pal. § 307, RN 126), Verkürzung der Verjährung für Mängelgewährleistung (§§ 651m S. 2, 309 Nr. 7 BGB; vgl. BGH NJW 2009, 1486; Pal. § 309, RN 45), klarer Hinweis auf § 651g I BGB (wegen Verschuldensfordernis, vgl. BGH NJW 2007, 2549 = Life & Law 2007, 804), Berücksichtigung der BGB-InfoV.

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Die „klassischen“ Kautelarthemen des bayerischen Assessorexamens sind einerseits anspruchsvoll, andererseits aber mithilfe gezielter Vorbereitung gut in den Griff zu bekommen. Vieles wiederholt sich in jeweils „neuer Mischung“ immer wieder. Da dies u.a. für Fragen von Gesellschaftsgründungen gilt, haben wir diesen in unserem Intensivkurs Kautelarrecht einen eigenen Abschnitt gewidmet (dort geht es in Fall 7 dann u.a. auch um die Haftung in der GmbH-Gründungsphase, die in der mündlichen Besprechung anhand der Übersichten sehr umfassend behandelt wird) und haben in unserem Kurs-UpGrade „Anwalt Intensiv“ mehrere verschiedene Klausuren zu dieser Thematik im Programm. Auch Mandantenschriften mit dem Inhalt der Erläuterung von notwendigen AGB-Überarbeitungen finden sich in diesem Kurs häufig als Aufgabenstellung (in den Monaten vor diesem Examen etwa Nr. 31 [Mietrecht] und Nr. 37 [Werkvertragsrecht]), die Problematik der Quasiabschaffung der „GbR mit beschränkter Haftung“, die in alten Examensklausuren oft den gewünschten Lösungsweg für solche Fälle darstellte, war dort kurz vor dem Examen erst Gegenstand von Klausur Nr. 42. Reisevertragsrecht wird grds. einmal jährlich auch im wöchentlichen Kurs behandelt, so zuletzt unmittelbar vor diesem Examen in JRH-Klausur Nr. 1101 (Oktober 2013).

## ■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 5:

**Formale Aufgabenstellung:** Anwaltsklausur in zwei Teilen (zwei Mandanten), eine Klageerwiderung für einen Arbeitgeber sowie eine Replik für einen Arbeitnehmer, beides jeweils mit Mandantenbegleitschreiben und Hilfgutachten (dreigeteilter Bearbeitervermerk, eine bayerische Besonderheit).

**Materiell-rechtliche Probleme / Teil 1:** Verteidigung des beklagten Arbeitgebers gegen Feststellungsklage nach Kündigung eines GmbH-Geschäftsführerdienstvertrags: Rechtsweg gemäß § 2 ArbGG mit Abgrenzung zwischen Arbeitnehmereigenschaft und Geschäftsführerstellung, hier nach Beförderung eines Mitarbeiters zum Geschäftsführer mit dessen ordentlicher Kündigung ein Jahr nach Vertragsänderung – Prüfung eines Zahlungsanspruchs des Klägers auf Sondervergütung aus § 611 BGB i.V.m. betrieblicher Übung nach viermaliger Zahlung ohne jeweilige Einschränkungserklärung mit Hauptproblem der AGB-Kontrolle eines arbeitsvertraglichen Freiwilligkeitsvorbehalts: Zulässigkeit solcher Vorbehalte (kein Fall von § 308 Nr. 4 BGB oder § 307 I 1, II BGB), aber hohe Anforderungen an die Eindeutigkeit wegen Transparenzgebot gemäß § 307 I 2 BGB (vgl. BAG NZA 2008, 1173; NZA 2011, 628) und Unzulässigkeit von Freiwilligkeitsvorbehalten für *laufendes* Arbeitsentgelt (vgl. BAG NZA 2007, 853; NZA 2008, 1173; NZA 2012, 81) mit Folgeproblem, ob die AGB zur Vermeidung der *Gesamtunwirksamkeit ausdrücklich* auf Sondervergütungen (Legaldefinition in § 4a EFZG) beschränkt werden und Individualabreden ausklammern muss (so BAG NZA 2012, 81),

⇒ daher Verbot der geltungserhaltenden Reduktion. – Keine Verjährung (§§ 195, 199 BGB) oder Verwirkung (§ 242 BGB) bei Klage ca. zwei Jahre nach Fälligkeit bzw. erst nach ausgesprochener Kündigung, erst recht kein konkludenter Verzicht durch bloßes Schweigen.

**Prozessuale Probleme / Teil 1:** Abgrenzung der sog. Statusklage (Feststellung der Arbeitnehmereigenschaft) zur Kündigungsschutzklage gemäß §§ 4, 7 KSchG, Umfang der Rechtswegprüfung gemäß § 2 ArbGG (sog. sic-non-Rechtsprechung), Prüfung eines Teilanerkennnisses (vgl. §§ 307, 93 ZPO i.V.m. § 46 II 1 ArbGG).

**Teil 2:** Replik für Arbeitnehmer nach zuvor erhobener Kündigungsschutzklage: Zugang der Kündigung gemäß § 130 I BGB bei Einwurf während Urlaubsabwesenheit (BAG, Urteil vom 22. März 2012, Az. 2 AZR 224/11), Prüfung des exakten Zugangstags bzw. Verschulden i.S.d. § 5 KSchG (Einwurf am frühen Nachmittag des Abreisetags, hier konkret nach Aufbruch zum Flughafen) – Nachholung eines Antrags nach § 5 I KSchG (innerhalb der Frist des § 5 III KSchG) – Kündigungsschutz gemäß § 1 II KSchG: hier Fehlen eines Arbeitgebervortrags zur Dringlichkeit des betrieblichen Erfordernisses bei der betriebsbedingten Kündigung. – Auswirkung einer unzutreffend berechneten Kündigungsfrist (§ 622 II 1 Nr. 5 BGB), Auslegbarkeit (statt Umdeutung) zumindest wegen vorsorglicher Erklärung zum „nächstzulässigen“ Termin. ⇒ Detailfolgestreit innerhalb des BAG über Anwendbarkeit der §§ 4, 7 KSchG auf einen solchen Fehler (vgl. einerseits BAGE 116, 336 = Life & Law 2006, 456; NZA 2006, 1405; NZA 2011, 343; BAGE 117, 68 und andererseits BAG NZA 2010, 1409 = Life & Law 2011, 72) hier u.E. aus mehreren Gründen i.E. unerheblich.

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** *Treffer!* Die Problematik der betrieblichen Übung sowie sämtlicher (!) in dieser Klausur relevanter Details der Frage, wann ein Freiwilligkeitsvorbehalt „hält“ und wann nicht, ist in unserem Intensivkurs Arbeitsrecht ausführlich behandelt (Sondervergütungen, Fälle 3 und 4). Es geht um Probleme, die u.E. auch ein guter Jurist jedenfalls im Zeitdruck einer Klausur kaum selbst erarbeiten kann, wenn er nicht die – teilweise durchaus überraschenden! – Entscheidungen des BAG dazu kennt. Es zeigt sich: Eine Beschränkung der Examensvorbereitung auf Systemverständnis und sog. „Grundlagenwissen“, wie sie von manchen Ausbildern für voll genügend bzw. sinnvoll erklärt wird, führt in der bayerischen Arbeitsrechtsklausur (anders als in manchen anderen Rechtsgebieten) oft regelrecht zielsicher in die Examenskatastrophe! Das der Klausur offenkundig zugrunde liegende BAG-Urteil vom 22. März 2012 (2 AZR 224/11) zu den §§ 130 BGB, 5 KSchG ist selbstverständlich im Intensivkurs behandelt (Kündigung, Fall 2) und war überdies im Dezember-Heft der Bayern Spezial 2012 ausführlich besprochen worden. Überdies wurde die systematische Prüfung von § 5 KSchG kurz vor diesem Examen anhand von JRH-Klausur Nr. 1105 nochmals genau besprochen. Der teilweise BAG-intern umstrittenen Behandlung einer unzutreffenden Kündigungsfrist widmen wir im Intensivkurs einen eigenen Fall und haben in mehreren Klausurlösungen immer wieder auf dieses wichtige Problem hingewiesen (z.B. JRH-Klausur Nr. 1046 und Nr. 1069). Der „Trick“, einen unliebsamen, aber schwer kündbaren Arbeitnehmer durch eine Geschäftsführer-Beförderung mittelfristig „loszuwerden“, war im Intensivkurs Arbeitsrecht besprochen wurden. Insoweit zahlt es sich aus, wenn – wie bei uns – neben Arbeitsrichtern auch Anwältinnen im Team sind!



## B. Strafrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Wie erwartet und von uns prognostiziert: Eine Klausur mit Abschlussverfügung.
- ✓ Außerdem wieder eine Anwaltsklausur: Verteidigerplädoyer, eine wohl exklusiv-bayerische Examensbesonderheit.
- ✓ Zum zweiten Mal nacheinander keine Revisionsklausur gestellt!
- ✓ Die materiell-rechtlichen und prozessualen Einzelprobleme betrafen erneut weitgehend typische Standardprobleme des bayerischen Assessorexamens. Der Schwerpunkt lag – wie im vergangenen Termin und wie meist – auf dem materiellen Recht.

### ■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 6:

**Formale Aufgabenstellung:** Abschlussverfügungen mit Hilfspgutachten; wesentliches Ergebnis der Ermittlungen erlassen; §§ 153 bis 154 f. StPO waren von der Anwendung ausgeschlossen, ebenso durften §§ 407 bis 412 StPO nicht angewendet werden.

**Materiell-rechtliche und prozessuale Schwerpunkte:** Trunkenheitsfahrt mit Verkehrsunfall und unerlaubtem Entfernen vom Unfallort (§§ 315c, 316, 142 StGB), dabei Fahren ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 StVG (Berücksichtigung der §§ 69, 69a StGB und der Möglichkeit isolierter Sperrfrist für Wiedererteilung der Fahrerlaubnis). Prozessuale Fragen bei der Anordnung der Blutentnahme (§ 81a StPO) bzw. im Zusammenhang mit der Beschuldigtenbelehrung gemäß §§ 136, 163a IV StPO. „Stalking gegenüber Ex-Freundin“: u.a. §§ 238, 241, 185 StGB, ferner Fragen der „Pervertierung eines Verkehrsvorganges“ und Anwendbarkeit des § 315b StGB (§ 240 StGB war vom Bearbeitervermerk ausgeschlossen worden). Spätere Verlobung und anschließende Zeugnisverweigerung mit Problematik eines etwaigen Verwertungsverbotes (§§ 52, 252 StPO), dabei auch etwaige Rücknahme zuvor gestellter Strafanträge beachten (§ 77d StGB).

**Hemmer Trainingsplaninfo:** Abschlussverfügungsklausuren sowie dazugehörige Formalien werden regelmäßig in unserem laufenden mündlichen Kurs besprochen, letztmalig direkt vor dem Examenstermin im November 2013 mit Klausur Nr. 1110 – wie üblich mit ausführlicher systematischer Zusatzbesprechung. Typische im Examen abgeprüfte materiell-rechtliche und prozessuale Themen – wie auch in dieser Klausur wieder abgeprüft – werden im Laufe des Kurses mehrfach in unsere Fälle eingebaut oder anhand von Zusatzübersichten besprochen bzw. aufgefrischt.

### ■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 7:

**Formale Aufgabenstellung:** Schlussvortrag der Verteidigung mit Hilfspgutachten.

**Materiell-rechtliche und prozessuale Schwerpunkte:** Verteidigungshandlung gegen vorangegangenen körperlichen Angriff ohne dem schwer verletzt liegenden Opfer anschließend Hilfe zu leisten, wobei der Angreifer schließlich verstirbt: u.a. §§ 212, 211, 13 I StGB, § 221 StGB, § 323c StGB, hierbei Problematik der Garantenstellung aus Ingerenz bei vorangegangenen gerechtfertigtem Handeln. Anstiftung zu Körperverletzung bzw. gar Raub (§§ 223, 249 StGB) in Abgrenzung zu mittelbarer Täterschaft mit Problematik der Auswirkung eines error in persona des Handelnden auf Anstifterin / Hintermann. Betrug durch Versendung von Schreiben über angebliche Erbschaft im Ausland mit Abwicklungsangebot bzgl. der Erbschaft (§ 263 StGB), hierbei auch Fragen der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts, §§ 3 ff. StGB und der Strafverfolgungsverjährung gemäß §§ 78 ff. StGB. I.ü. Nachweisprobleme und Strafzumessungsfragen, u.a. § 55 StGB bzw. Härtefallausgleich.

**Hemmer Trainingsplaninfo:** Die Thematik Schlussvortrag – sowohl der Verteidigung wie auch der Staatsanwaltschaft – gehört zu den Basiseinheiten unseres laufenden mündlichen Kurses im Strafrecht, zuletzt trainiert im September 2013 mit Klausur Nr. 1100 mit ausführlicher Besprechung zu Aufbaufragen und Grundlagen des Verteidigerplädoyers. Auch Strafzumessung wird regelmäßig in diversen examensrelevanten Varianten trainiert, die materiell-rechtlichen Fragestellungen gehörten ebenfalls sämtlich zu den in den Unterrichtseinheiten wiederholten Standardproblemen.

## C. Öffentliches Recht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Wie schon im letzten Termin: Die anwaltliche Tätigkeit stand im Vordergrund. Erneut mussten zwei Aufgabenstellungen aus anwaltlicher Sicht bewältigt werden, jeweils ein Schriftsatz mit Mandantenschreiben bzw. bei fehlenden Erfolgsaussichten nur ein Mandantenschreiben über die Aussichten der Klage.
- ✓ Dazu kam die Fertigung eines Urteils zu einer Klage, bei der ausnahmsweise schon die Frage der Klageart problematisch war.
- ✓ Die Themenauswahl begann mit Polizeirecht. – Eine Klausur, bei der unsere regelmäßig erwähnte Klarstellung, dass es immer wieder Aufgabenstellungen gibt, die *genau* so auch im ersten Staatsexamen laufen könnten, in vollem Umfang zutraf.
- ✓ Danach folgte das (vorhergesagte!) Thema des Einheimischenmodells im Rahmen eines Normenkontrollantrags.
- ✓ Schließlich eine recht exotische Klausur, bei der der Schwerpunkt auf der Prüfung von Grundrechten und Grundfreiheiten bzw. europäischen Richtlinien lag.
- ✓ Komplette fehlend in diesem Termin: Wasserrecht und Kommunalrecht. Dafür wurde das lang erwartete Europarecht gleich in zwei Klausuren abgefragt.

## ■■■■■■■■■ Klausur Nr. 8:

**Formale Aufgabenstellung:** Fertigung von zwei Schriftsätzen bzw. Mandantenschreiben zu Klagen im Polizeirecht, Klage gegen einen Gebührenbescheid sowie gegen einen Bescheid über eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung.

**Prozessual:** Bei der ersten Klage gegen einen Gebührenbescheid handelte es sich um eine normale Anfechtungsklage ohne Zulässigkeitsproblem. Innerhalb der zweiten Klage musste geklärt werden, ob eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung unter § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO fällt und deshalb der Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO gewählt werden müsste. Da eine besondere Eilbedürftigkeit aber nicht festgestellt werden kann, handelte es sich auch im zweiten Teil um eine Anfechtungsklage ohne Besonderheiten.

**Materiell:** Zunächst Überprüfung eines Bescheides, mit dem Gebühren für das Abschleppen eines Kfz verlangt wurde, dabei Abhandlung der bayerischen „Abschlepp-Standardfragen“: Abgrenzung zwischen Tatmaßnahme und sofortigem Zwang (Art. 9 und 53 Abs. 2 PAG), Abgrenzung zwischen Sicherstellung und Versetzung (Art. 25 Nr. 1 oder 11 PAG), hier wegen der Verbringung auf einen Verwehrplatz Sicherstellung. Frage der Erreichbarkeit des Störers bei Nachricht im Fahrzeug mit angegebener Telefonnummer. Im zweiten Teil Anfechtungsklage gegen Vorladungsbescheid, wegen Art. 15 Abs. 1 Nr. 2 PAG war inzident zu prüfen, ob die beabsichtigte erkennungsdienstliche Maßnahme rechtmäßig war, Abgrenzung der Rechtsgrundlagen Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 PAG und § 81b 2. Alt. StPO nach dem Vorliegen der Beschuldigteneigenschaft. Frage der Gefahr der Begehung weiterer Straftaten.

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Eine sehr standardmäßige Polizeirechtsklausur, bei der man mit soliden Grundkenntnissen gut punkten konnte. Die bayerischen Abschlepp-Fragen sollten allgemein bekannt sein. Diese Klausur hätte genauso gut im ersten Staatsexamen laufen können: Wieder einmal ein Beweis dafür, dass es im Verwaltungsrecht im Assessorexamen viel weniger darum geht, neues zu erlernen, als vielmehr darum, im riesigen „Loch“ nach dem ersten Examen den „Kampf gegen das Vergessen“ erfolgreich zu führen (was wiederum regelmäßig nur gelingen kann, wenn man damit *gerade nicht* bis zum Beginn der Verwaltungsstation wartet!).

## ■■■■■■■■■ Klausur Nr. 9:

**Formale Aufgabenstellung:** Abfassung eines Anwaltsschriftsatzes zu einem Normenkontrollantrag gegen einen Bebauungsplan sowie Fertigung eines ergänzenden Mandantenschreibens.

**Prozessual:** Unproblematisch zulässiger Antrag nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO eines Landwirts, der sich gegen eine Planung eines an seinen Betrieb heranrückenden Baugebiets zur Wehr setzt und die fehlerhafte Abwägung seiner betrieblichen Belange als Antragsbefugnis geltend machen kann.

**Materiell:** Es waren eine Reihe von Mängeln bei der Aufstellung des Bebauungsplans aufzufinden, z.B. ein fehlerhafter Aufstellungsbeschluss aufgrund nicht ordnungsgemäßer Tagesordnung (⇒ Erwähnung nur im Mandantenschreiben, da die Wirksamkeit des Plans nicht davon abhängt!). Fehler bei der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, da der Umweltbericht nicht veröffentlicht wurde und auch die umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden nicht ausgelegt wurden. Die Belange des Antragstellers wurden gemäß § 2 Abs. 3 BauGB nur unzureichend bewertet und die Satzung wurde in nicht öffentlicher Sitzung und damit unter Verletzung des Art.

52 GO beschlossen. Innerhalb der materiellen Prüfung war fraglich, an welcher Stelle die Informationen im Sachverhalt über das Einheimischenmodell verarbeitet werden sollten. Der Plan wurde nur deshalb aufgestellt, um ein Einheimischenmodell verwirklichen zu können. ⇒ Problem: Verstoß gegen die Freizügigkeitsregelungen des AEUV wegen der eindeutigen Bevorzugung Ortsansässiger? Es war hier möglich, dies im Rahmen der Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB zu prüfen, da der Plan unsinnig wäre, wenn das Modell nicht verwirklicht werden dürfte. Schließlich: Prüfung von Verstößen gegen das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB und gegen Naturschutzrecht.

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** *Volltreffer!* Aufgrund der besonderen Aktualität der Fragestellungen rund um das Einheimischenmodell, insbesondere aufgrund der europarechtlichen Problematik, haben wir die Klausur mit diesem Thema bis zuletzt „aufgespart“ und erst als letzte Klausur vor dem Examen besprochen. So wurden unsere Teilnehmer wenige Tage vor dem Examen mit einer umfassenden Übersicht zu den Problemen des Einheimischenmodells versehen, gerade auch die Frage, wie sich diese Frage auf Bauleitpläne auswirkt, wird dort behandelt. In der Klausur Nr. 1108 haben wir in aller Ausführlichkeit die europarechtlichen Fragen anhand der neuen EuGH-Rechtsprechung besprochen. Zahlreiche in der Klausur abgefragte Mängel des Bebauungsplans behandelten wir in der Klausur Nr. 1092. Dort wurde auch ausführlich der Ablauf der Bauleitplanung und der Aufbau eines Normenkontrollverfahrens wiedergegeben.

## ■■■■■■■■■ Klausur Nr. 10:

**Formale Aufgabenstellung:** Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu einer Klage, bei der bereits die Beurteilung der Klageart erhebliche Probleme verursachte. Inzidentprüfung einer bayerischen Verordnung, die eine Altersgrenze für Prüflingenieur festsetzt.

**Prozessual:** Besonderes Problem der Klageart, da der Kläger trotz der in der PrüfVBau festgelegten Altersgrenze von 68 Jahren beantragte, ihn weiterhin für Prüfaufgaben einzusetzen. Dieser Antrag wurde durch Bescheid abgelehnt, dagegen wurde nach der Formulierung des Klageantrags eine Verpflichtungsklage erhoben. Problem dabei: Es kann letztlich keinen Anspruch geben, wenn eine wirksame VO entgegensteht. Daher eher Umdeutung des Klageantrags auf die Feststellung, dass der Kläger weiterhin zur Erstellung von Prüfzeugnissen befugt ist.

**Materiell:** Klarstellung, dass nur dann das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Freistaat weiter bestehen kann, wenn die PrüfVBau und insbesondere die dort enthaltene Altersgrenze unwirksam sind. Dies war anhand einer Verletzung des Art. 12 GG und Art. 3 GG zu prüfen. Auf eine saubere Darstellung der Drei-Stufen-Theorie und der Abgrenzung zwischen Ausübungs- und Wahlregelungen war zu achten. Außerdem: Prüfung, ob die Regelung gegen das Verbot der Altersdiskriminierung nach AGG verstößt. Schließlich: Prüfung, ob die Regelung mit im Sachverhalt wiedergegebenen EU-Richtlinien in Einklang stand und mit dem allgemeinen Diskriminierungsverbot aus dem AEUV; dabei fehlte allerdings bereits der grenzüberschreitende Charakter.

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Verfassungsrecht im zweiten Staatsexamen – selten, aber nicht ganz auszuschließen. Auch hier zeigt sich, dass die „Vergessensrate“ seit dem ersten Examen nicht allzu hoch sein darf. Wer sich noch an den Fall 2 aus dem Studenten-Hauptkurs Verfassungsrecht erinnerte, in dem die Zwangsaltersgrenze für Kassenärzte behandelt wurde, war gut beraten. Aber auch im Assessorkurs selbst werden Grundrechte immer wieder behandelt.

## D. Steuerrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Zu fertigen war ein Mandantenschreiben, in dem auf die einkommensteuer- und abgaben-ordnungsrechtlichen Fragen einzugehen war. Auch wenn dadurch Praxisnähe simuliert werden soll, war doch Kern der Arbeit wieder einmal ein Gutachten.
- ✓ Materiell ging es zunächst um altbekannte Klassiker des Einkommensteuerrechts. Die 18-Punkte Frage drehte sich dann um die begrenzte Verlustverrechnung bei den Kapitaleinkünften. Im AO-Teil war Aufhänger die Einspruchsfrist und die Bekanntgabe eines Steuerbescheids. Gefragt war dann nach der Zulässigkeit einer elektronischen Übermittlung.

### ■■■■■■■■■■■ Klausur Nr. 11:

**Einkommensteuerrecht:** F ist Profifußballspieler und erhält von seinem Verein neben einem festen Gehalt auch variable Einsatz- und Erfolgsprämien (§§ 19 I, 8 I EStG). Außerdem wird F von einem Sponsor des Vereins Sportkleidung zur Verfügung gestellt. Zur Regeneration und zur Minimierung der Verletzungsgefahr besucht F regelmäßig den vereinseigenen Masseur. In beiden Fällen war zwischen Leistungen im Interessenkreis des Arbeitgebers und Lohn (Sachbezug, § 8 II EStG) abzugrenzen. Als Nationalspieler trat F bei zahlreichen DFB-Werbemaßnahmen auf und erhielt vom DFB neben Einsatzprämien auch Zahlungen für die Überlassung von Bild- und Namensrechten. Die Einkunftsarten der §§ 21, 22 EStG waren im Sachverhalt ausdrücklich angesprochen; richtigerweise ist aber von einer gewerblichen Tätigkeit auszugehen (§ 15 EStG). – Darüber hinaus besaß F ein Mietshaus mit mehreren Wohnungen (§ 21 EStG). Dieses erwarb er unrenoviert und ließ es im Laufe des Jahres renovieren (Zentralheizung, Fenster mit Isolierglas, Erneuerung von Elektroinstallation und Sanitärbereichen, Kabelanschluss). Abzugrenzen war der sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwand (§ 9 I 1 EStG) von den AfA-pflichtigen Herstellungskosten (§§ 9 I 3 Nr. 7 EStG, 255 II HGB). Wegen des Baulärms minderten einige Mieter, so dass es zu Mietausfällen (kein Zufluss § 11 EStG) kam. Geplant war, das Mietobjekt Ende des Jahres wieder zu veräußern. Zu einer Veräußerung kam es nicht; gleichwohl entstanden Beratungskosten (vergeblicher Aufwand bei §§ 22, 23 EStG?). – Vorgänge um sein Wertpapierdepot: Aktien kaufte und verkaufte er mit Gewinn (§ 20 II Nr. 1 EStG). Bundesanleihen kaufte er im Herbst, um die Darlehenszinsen (Fälligkeit 1. Juli) zu erzielen (§ 20 I Nr. 7 EStG); dabei hatte er Aufwendungen für die bereits angelaufenen Stückzinsen (sog. negative Einnahmen). Zu klären

war daher die Verrechnung innerhalb der Einkunftsart im selben Veranlagungszeitraum (§ 20 VI 5 EStG sowie § 43a III 2 EStG) sowie mit Verlusten aus einem vorangegangenen Veranlagungszeitraum (Feststellungsbescheid über Verluste aus Aktiengeschäften lag vor).

**Abgabenordnung:** Am 29. November 2013 erhielt F Einkommensteuerbescheid und Verlustfeststellungsbescheid 2011 von seinem Finanzamt per Email elektronisch übermittelt. Grund: Er hatte die Steuererklärung über ELSTER abgegeben und so einen elektronischen Zugang eröffnet (§§ 87a IV, 157 I 1 AO; für den Verlustfeststellungsbescheid i.V.m. § 181 I 1 AO, § 10d EStG). Verluste aus Kapitalvermögen waren vom FA unzutreffend (zu niedrig) angesetzt. F hatte bei Abgabe der Steuererklärung vergessen, die Verlustbescheinigung seiner Bank beizulegen. Prüfung der Möglichkeiten des Vorgehens am 10. Dezember 2013: Da die elektronische Übermittlung des Steuerbescheids eine Form der Bekanntgabe darstellt (§ 122 IIa AO), bestimmen sich die Einspruchsfristen nach § 355 I AO. Auf § 173 AO kam es nicht an.

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Nutzen Sie unsere Erfahrung! Der absolute Schwerpunkt der Steuerrechtsklausuren liegt auf den immer wieder abgeprüften Klassikern. Dazu gehört die Abgrenzung Arbeitnehmer/ selbständig Tätiger, aber auch die Abgrenzung Erhaltungs-/ Herstellungsaufwand. Beides wurde in unserem Hemmer-Steuerrechts-Intensivkurs ausführlich behandelt. Für das „Sahnehäubchen“ der Verlustverrechnung bei den Kapitaleinkünften war in den Kursunterlagen zumindest der Einstieg gelegt. Auch für den AO-Teil gilt: Einspruchsfrist und Bekanntgabe sind alte Bekannte (vgl. Hemmer Intensivkurs AO-Fälle Nr. 3 bis 5). Die elektronische Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung (§ 87a AO) ist Gegenstand der AO-Klausur Nr. 16. Weitestgehend daher *Volltreffer!*

# DER HEMMER-ASSESSORKURS BAYERN

Wir verbinden die Vorteile eines systematischen Kurses mit dem Training der nötigen „handwerklichen“ Fähigkeiten.

## Konzept unseres systematischen Kurses:

1

Jede Unterrichtseinheit hat ein Schwerpunktthema, etwa Säumnisverfahren, Mahnverfahren oder einstweiliger Rechtsschutz. Dieser Schwerpunkt wird anhand **systematischer Übersichten** behandelt, in denen alle denkbaren Problemstellungen und Klausurvarianten dieses Gebiets in prägnanter Form mit Prüfungsschemata, Formulierungsbeispielen u.a. enthalten sind. Zahlreiche kleine Problembispiele zeigen die konkrete Examensbedeutung der verschiedenen Varianten auf. Bei den schwierigeren der Schwerpunktthemen steht dieser Teil der Besprechung am Beginn der Unterrichtseinheit und stellt gleichzeitig eine Hinführung zur Klausur dar.

2

Wöchentlich stellen wir eine „themenspezifische“ **Klausur**, in der das konkrete Schwerpunktthema in irgendeiner der verschiedenen examenstypischen Varianten enthalten ist. Hiermit können Sie Ihr **technisches Handwerkszeug** trainieren, etwa wie man eine zivilrechtliche Klageschrift oder eine StPO-Revisionsbegründung schreibt. Aufgrund der Verbindung des Klausurthemas mit dem systematischen Unterrichtsteil wird bei der Fallbesprechung aber vor allem auch vermittelt, wie das konkrete Schwerpunktthema typischerweise im regelmäßig sieben- bis 16seitigen Sachverhalt dargestellt wird und wie es im – oftmals komplizierten– **Zusammenspiel mit den materiellrechtlichen Prüfungspunkten** in der Lösung eines „großen“ Falles wirkt. Auch materiell-rechtlich sind die Klausuren nicht beliebig zusammengestellt, sondern thematisch so durchgeplant, dass die Themengebiete sich darin in einer an den Besonderheiten gerade des bayerischen Assessorexamens orientierten Häufigkeit und Tiefe wiederfinden (siehe dazu die Statistiken auf unserer Website). Andererseits behalten wir uns bei der Kursplanung jeweils so viel Flexibilität vor, dass es uns regelmäßig gelingt, die Fälle „notfalls“ auch ganz kurzfristig auf die examensrelevanten Tendenzen der neuesten Rechtsprechung zuzuschneiden. Im Rahmen der Besprechung trainieren wir vor allem auch den Umgang mit den Kommentaren, so dass diese im „Ernstfall“ gewinnbringend eingesetzt werden können.

3

Weiterhin bieten wir eine **speziell auf das bayerische Assessorexamen zugeschnittene Rechtsprechungsanalyse**. Hierzu erhalten Sie im Kurspreis integriert unsere Zeitschrift „Life & Law“ und zusätzlich das Sonderheft „Bayern Spezial“, in dem wir speziell die Schwerpunkte behandeln, die gerade in Bayern im 2.Examen gesetzt werden. Wir sehen die systematische Analyse der neuesten Rechtsprechung und das „Herausfischen“ derjenigen Entscheidungen, die – anders als viele andere – wirklich auch im Rahmen einer fünfstündigen Klausur darstellbar sind, als unsere Aufgabe an, um die Effektivität Ihrer Examensvorbereitung zu erhöhen. Vertrauen Sie auf unseren oft genug unter Beweis gestellten „Riecher“! Überdies geben wir die neueste Rechtsprechung nicht nur einfach wider, sondern stellen die Bezüge zu den Grundproblemen her und wiederholen und vertiefen auch diese. In den Lösungen werden die von Revisionsgerichten typischerweise übersprungenen Prüfungsschritte systematisch ausgearbeitet, andererseits werden aber die Sachverhalte vom Ballast befreit und so die Effektivität des Lernens optimiert.

Ein unverbindliches Probegören ist selbstverständlich jederzeit möglich. Die Kündigung des Kurses kann im Übrigen jederzeit schriftlich zum Monatsende erfolgen. **Wir wollen allein durch Leistung überzeugen und haben es daher nicht nötig, unsere Kursteilnehmer durch unkündbare Zeitverträge an uns zu binden!**

**Und: „Einheitskost“ gibt es bei hemmer nicht!** Bei uns erhalten Sie keine umgeschriebenen Klausuren aus anderen Bundesländern, in denen teilweise völlig andere Examensanforderungen bestehen, sondern Fälle, die speziell mit Zielrichtung auf die bayerischen Besonderheiten erstellt wurden!

Fordern Sie weitere Informationen und **unverbindliches Probematerial** an:

**Juristisches Repetitorium hemmer**  
Stichwort „Assessorkurs“ RA Ingo Gold  
Mergentheimer Straße 44  
97082 Würzburg

**Telefon:** 0931/79782-50  
**Fax:** 0931/79782-51  
**eMail:** [assessor@hemmer.de](mailto:assessor@hemmer.de)  
**Internet:** <http://www.assessorkurs-hemmer.de>